

und blinder Liebe dem neuen Ehe-Gatten zugeeignet wird / arg. l. 4. ff. de inoff. Testam. & l. 22. C. de admin. tut. v. l. hac Edictal. C. de secund. Nupt. Add. Ehrh. Bairisches Land-Recht. p. 2. tit. 5. §. und damit auch 2c. Nürnbergische Reformat. Tit. 28. Lib. 8. & Francfurt. Reform. p. 3. tit. 4. §. wären aber 2c. weßwegen die andere Ehe für nicht so favorable als die erste gehalten wird / davon insonderheit zu lesen Rittershus. in differ. Jur. Civ. & Can. Lib. 2. cap. 2. Es wäre dann / daß diese Verordnung durch ein anderes Statutum (welches ohne Zweifel geschehen kan / v. Petr. Peck. de Testam. Conjug. Lib. 2. cap. 18. num. 9.) wieder aufgehoben worden / dann solchensfalls könnte dem andern Ehe-Gatten an demselben Ort etwas mehrers zugeeignet werden. Im andern Fall aber / wann nemlich keine Kinder aus erster Ehe vorhanden / pfleget es nach eines jeden Ortes Gewohnheit insgemein / wie von der ersten Ehe

gesaget worden / gehalten zu werden / arg. d. l. 6. C. de sec. nupt. add. Wurfbein. in diff. Jur. Civ. & Ref. Nor. class. 1. membr. 1. §. 21. & in not. p. 29. num. 25. Und solches ist auch also von dem Fall zu verstehen / da der andere Ehe-Gatt / welcher aus der ersten Ehe Kinder hat / ohne Testament verstorben / gestaltet auch disfalls das überlebende Theil gemeinlich mehr nicht als einen Kindes Theil zugewarten hat / arg. d. l. 6. C. de secund. nupt. Add. Ref. Nor. Tit. 33. Lib. 6. es müste dann in denen Statuten anderer Orter anders versehen seyn. Add. Dn. Linck. Disp. de success. Conjug. ab intest. Dieses aber ist allein beyden Ehen gemein / daß das eingebrachte Heurat-Gut wieder abgefordert wird / per l. f. C. sol. matr. Add. Ref. Nor. Tit. 28. L. 5. wo nicht in denen Heurats-Pacten etwas anders verabredet worden.

Das XV. Capitel.

Von der Gebühr der gemeinen Jugend.

Inhalt.

§. 1. Motiven / warum von dieser Gebühr die gehandelt wird. §. 2. Die Jugend soll ihre Jahre Gott heiligen. §. 3. In Keuschheit und Zucht unbesiegt erhalten. §. 4. Sich ihrem Alter gemäß gegen andere bescheiden und sitzsam erzeigen.

§. 1.

Die haben oben von dem siebenden bis aufzehende Capitel von der Kinder-Zucht und denen Pflichten in der Absicht / die Eltern und Kinder unter sich haben / zur Genüge / wie wir hoffen / gehandelt. Wieswol nun junge Leute das meiste davon / ihr Leben darnach zu führen / nützlich anwenden können; so wollen wir gleichwol / gleichsam als in einer kleinen Nachlese / der Jugend insgemein / wie sie nun außer der Eltern Ob- und Absicht lebet / allermeist aber durch derer Tod in eine weitere Freyheit getreten / und ihr eigen Herr geworden zu seyn meinet / in diesem Capitel ihre Schranken stellen / darinn sie sich gegen Gott sich selbst und andere gebührend halten soll. Welche Betrachtung deswegen nicht überflüssig / sondern so viel nöthiger zu achten ist / als mehr das verruchte / Gottes-vergessene / üppige / freche / eigensinnige und unbändige Leben der Jugend / wie es dieser Zeit ins gemein im Schwange gehet / nicht allein in der Haushaltung / sondern in allen Ständen der Christenheit viele Schadens und Unheils unausbleiblich nach sich ziehen muß.

§. 2. Es sollen junge Leute in der Absicht auf Gott demselben die Erstlinge ihrer Jahre heiligen / daß sie dieselbe weder dem Willen ihres Fleisches / noch der Welt / viel weniger dem Satan opfern / und nicht allererst / wann sie nun einmal alt und der Welt von selbst überdrüssig würden / sich bekehren / und Gott dienen wollen. Weil aber dieses nicht allein an sich selbst ein ungewisser und gefährlicher Handel / indem ja der Jungen wol so viel / wo nicht mehr als der Alten sterben; sondern dabey ein unbilliges und unsinniges Vornehmen wäre / daß man die edelste Blüte des Lebens dem Satan / das dörre fruchtlose und verdriessliche Alter aber Gott überlassen wolte; so sollen sie für diesem verderblichen Principio und Meinung / so lieb ihnen ihre zeitliche und ewige Wohlfart ist / gewarnet seyn: als ob ihnen nemlich in der Jugend / wie andere in der Welt leben / auch zu leben frey gelassen / und ihr Alter hierüber ein besondres Privilegium hätte. So diese Gedancken ein

mal in ihrem Gemüthe wurkeln / so können unmöglich andere / als verderbliche Früchte aus solcher Wurzel ausschlagen. Es ist gemeinlich mit solchen Leuten auf ihr Lebenlang verdorben / so / daß auch solche Sünden ihrer Jugend und deren Straffen sie oft bis ins Grab zu drucken pflegen: da hingegen diejenige / die ihr Leben von Jugend an so wol als alte Leute nach der allgemeinen Regel Göttlicher Gebote / ohne Unterschied und Ausnahm des Alters abzumessen / und zu führen sich verbunden erkennen / davon auf ihr gang Lebenlang Nutzen haben.

§. 3. In der Absicht auf sich selbst / sollen junge Leute ihre Seel Leib und Ehre in ihren jungen Jahren in Keuschheit und Zucht unbesiegt behalten; alles unziemlichen Löffelns / und aller von Leichtfertigkeit verdächtigen Winkeln und Gesellschaften sich enthalten / und an das Freyen eher nicht gedenden / bis es nunmehr ihr Alter und andere Umstände selbst erfordern; Weil es die Erfahrung mehrmals gezeiget / und noch täglich zeiget / daß junge Leute / so bald sie solchen Löffleren nachhängen anfangen / und sich solchen Gedancken / die dieses Alter zu hegen am bequemsten ist / nicht mit Ernst und Gewalt widersetzen / und sich selbst dabey Gewalt anthun / auf dem Wege zu ihrem Verderben stehen / und sich sonderlich zu Studiis und andern Dingen / die ein Nachsinnen und freyes Gemüthe erfordern / mehr und mehr untüchtig machen / und wol allerdings / wo sie nicht zuruck tretten / oder sich zuruck ziehen lassen / in ein dissolutes liederliches Leben gerathen. Nächste dem sollen sie sich in ihren jungen Jahren / an Keinen Überfluß weder in Speise / Trank / Kleidung und dergleichen / oder auch / daß sie alles gar zu bequem und gemächlich haben wolten / gewöhnen; sondern mit schlechter Nothdurfft sich lieber genügen zu lassen / und etwas leiden zu können / lernen; weil der Nutz solcher Übung grösser ist / als sie denselben in ihrer Jugend (weil sie darinn in ihren Wollüsten und eigenen Willen / ihr höchstes Gut setzen) erkennen / oder beurtheilen können. Dann wie diejenige insgesammt / die ihre Natur von Jugend auf an schlechte Nothdurfft gewöhnet / nicht allein mit wenigern für lieb nehmen / und daher bey ihrer Nothdurfft weit reicher / als die viel haben müssen / bey grössern Reichthum zu achten sind; sondern auch dabey gesünder und zu wichtigeren Dingen geschickter bleiben können: also sind diejenige / die sich in ihren jungen Jahren zu delicaten Traktamenten und vielen übermäßigen Trincken gewöhnen / deswegen übel daran / weil sie es nicht allein / wann sie etwan in

Man

Mangel
ben geset
ben selbst
genug ge
sondern
Geträni
unnäßig
gleich wi
sen muß
wichtig
gen / die
rühmig
selbige /
Jugend
mer / alt
licher T
Indeme
en Cap
thun ger
weils zu
sonderlid

§.
und aus
sich beid
tig in W
des ausd
lich um
32. Vor
die Altes
nem Ge
te zugege
ben juhd
denenfell
ten / nac
„ Ein Zi
„ was ih
„ macher
„ lieber se
„ und we
sie etwas
Nath an
gegen bö
nie weit
Verderli

Als trü
ge B
zieh
ben

W
gang und
gebühren
die Ver
gen einer
und Con
weil ein si
nen Aus
furiol. hi
ist / wie il
2. C. de
ult. de Ca

Mangel gerathen / und aus solchem vollen delicaten Leben gesetzet werden solten / (wozu nicht allein das reiche Leben selbst / sondern auch andere unverhoffte Fälle Ursach genug geben können) über alle Massen sauer ankommet: sondern auch / weil der Leib durch das starcke überflüssige Getränk erhiget / und geschwächt wird / solch delicat und unmaßiges Leben / ob mans schon in der Jugend nicht so gleich wahrnimmet / bey wachsendem Alter im **Bette büßsen** müssen: und darzu auch von verständigen Leuten zu **wichtigen Aemtern** / und rechtschaffenen Verrichtungen / die allein nüchternen Leuten anvertrauet werden / **unwürdig** geachtet werden. Nicht weniger sind auch dieselbige / die sich an kostbare Kleider und Geschmuck in ihrer Jugend gewöhnen / bey grossen Mitteln in der That **ärmer** / als andere / die bey mittelmäßigen Mitteln mit **christlicher Nothdurfft** für lieb zu nehmen gelernt haben: Indeme jene bloß auf solchen unnöthigen Kleider-Pracht ein Capital von tausend oder mehr Thalern jährlich zu verthun gewöhnet; welches das **weibliche Geschlecht** / weils zu dieser Übermaß sonderlich geneigt ist; auch sonderlich mercken sollte.

§. 4. In der Absicht auf andere sonderlich alte und aus vieler Erfahrung verständige Leute / sollen sie sich **bescheiden / sittsam / ehrerbietig / und dienstfertig** in Worten / Gebarden und Wercken erzeigen / Krafft des ausdrücklichen Göttlichen Gebots / welches Er sonderlich um sein selbst willen gehalten haben will / Lev. 19. 32. **Vor einem grauen Haupte solst du aufstehen / und die Aeltern ehren / denn du solt dich fürchten für deinem Gott / denn Ich bin der Herr;** Wo nun alte Leute zugegen sind / da sollen sie lieber stille seyn / und denenselben zuhören und sie fragen: als daß sie sich klüger düncken / denenselben vorgreifen / und das Wort allein haben wolten / nach der Regel / die Sirach gibt Cap. 32 / 10. - 13. „Ein Jüngling mag auch wol reden / ein- oder zweymal / was ihm noth ist / und wann man ihn fragt / soll er sich fürh / lieber schweigen / und sich nicht dem Herrn gleich achten / und wann ein Alter redet / nicht darein waschen.“ Wo sie etwas Gutes lernen können / darinn sollen sie guten Rath annehmen / und guten Exempeln willig folgen; hingegen böse **Gesellschaft** als den Teuffel selbst / der nie weit davon ist / und als ihr **augenscheinliches Verderben** fliehen.

Rechts- Anmerkungen.

Cap. XV. §. 1.

Als wär das verruchte / Gotts-vergeßene / äppelige & ad §. 3. Und wo sie sich nicht zurück ziehen lassen / in ein dissolutes liederliches Leben gerathen. 1c.

Wo die Jugend in ein so liederliches und dissolutes Leben gerathen / darinnen zu besorgen / es möchte dieselbige das Ihrige verschwenderischer weis gang und gar durchbringen / da muß eine jede Obrigkeit gebührendes Einssehen haben / und solchen Verschwendern die Verwaltung ihrer Güter unter sagen / mithin denselbigen einen Curatorem bestellen / ohne dessen Bevrathung und Consens mit denenselben nichts abzuhandeln. Dann weil ein solcher Verschwender weder Ziel noch Maß in seinen Ausgaben zu gebrauchen weiß / per l. 1. ff. de curat. furios. hiernächst auch aller Wollüste und Laster Slave ist / wie ihn der Kaiser Constantinus abmahlet in l. ult. §. 2. C. de sent. pass. & rektit. add. Cajus Lib. 1. Inst. tit. ult. de Curator. Als wird er einem Unsinigen nicht un-

gleich gehalten / per l. 7. §. idemque & in prodigo. 12. ff. quib. ex caus. in poss. eat. & l. 1. C. de Curat. furios. Dann gleichwie jener im Gemüth verrucket ist; also hat es mit dieses Sitten eben dergleichen Beschaffenheit / per l. 1. in f. ff. de Curat. furios. und wird es derohalben / so man ihm nicht beyzeiten Einhalt thut / mit dessen Gütern einen betrübten Ausgang nehmen / per l. 12. §. 2. ff. de tutor. dat.

Ob aber die Verwaltung der Güter einen Verschwender / durch das Gesetz selbst / so bald er nemlich sich diesem Laster ergeben / benommen seye / oder durch den Richterlichen Ausspruch / erst gesperrt werden müsse / darinn sind die Doctores nicht allerdings einig: Es gehet zwar der meisten ihre Meinung dahin / daß insonderheit zur Sperrung der Güter / der Richterliche Ausspruch erfordert werde / mithin / was vor demselben mit einem solchen Verschwender gehandelt worden / gültig und von Kräften seye / gleichwie diese Meinung post Bart. Jalon. Alex. Castrenf. Duaren. Cujac. Jul. Clar. mit vielen Gründen vertheidiget Gædd. in Tr. de contrah. stipul. c. 7. concl. 10. n. 141. cum seqq. Heig. & Rittershus. ad §. 3. Inst. de Curat. und andere mehr. Consent. Chur-Bairische Policey-Ordnung. §. 15. verl. auf welche Besklagung / in f. verb. Wann / was über solche **Erkännennus** und **Gerichtliche Verurteilung** mit dem Munds-Todten ferner contrahiret / oder in andere Wege / ihm / seinem Weib / Kind und Gütern zu Nachtheil (ohn ausdrückliches Vorwissen und Bewilligung seiner Curatoren) gehandelt würde / das soll weder Krafft noch Macht haben / sondern allerdings **unbündig und unkräftig** seyn / und in allen Gerichten also für **kräftelos** erkannt werden / 1c. Item Scabini Lipsiens. apud Carpzov. in Jurisprud. forens. p. 3. c. 6. def. 10. in verb. wie aber dannoch nicht zu befinden / daß gedachter Testator von der Obrigkeit / auf vorhergehende genugsame Erkundigung und der Sachen reiffer Erwegung für einen Prodigum ausdrücklich erkläret / weniger ihm an Administration seiner Güter Einhalt gethan worden: So ist auch mehr / **berührtes sein Testament kräftig**. 1c. Allein es will diese Meinung alsdann erst von andern angenommen werden / wann die Verschwendung noch in einigen Zweifel gezogen wird; wann aber dieselbige kund und offenbar / halten sie dafür / daß es keines Richterlichen Ausspruchs vonnöthen / sondern die Verwaltung der Güter dem Verschwender durch das Gesetz selbst zur Genüge benommen seye / so daß man alsdann schon nichts mehr mit ihm nachdrücklich handeln könne: Und dieser Meinung geben nachfolgende DD. Beyfall / nemlich Raphael. Cuman. & Imol. in l. 6. ff. de V. O. Arumæ. Exerc. Justin. 12. th. 7. lit. a. Donel. ad d. l. 6. ff. de V. O. Fachinæ. lib. 2. controuv. Jur. c. 63. & Harppr. ad §. 3. J. de Curat. n. 9. & seqq. Consent. Württembergisch Land-Recht. p. 2. tit. 30. §. ult. ibi: **Wann auch ein solcher offenbarer Sünder und Verschwender seiner Haab und Güter / mit einem andern etwas contrahiret oder gehandelt / daraus eine offenbare Verschwendung scheinbarlich erfolgt / derselbige Contract soll unbündig / nichtig und kräftelos seyn / auch (ohngeachtet solchem Sünders die Verwaltung seiner Güter durch Richterliche Erkännennus noch nicht genommen / oder abgestrichet gewesen) gerichtlich dafür erkennen werden.** 1c. Daß man also disfalls / was für eine Meinung hier und dort recipiret / vor allen Dingen attendiren muß. Dieses aber ist ungewislich / daß wann einem Verschwender die Verwaltung seiner Güter genommen / mithin ein Curator gegeben worden / derselbige für sich und ohne

Bey-

l. 6 C. de
Ref. Nor.
n. 25. Und
der andere
r hat / ohne
das überle-
indes Thel
nupt. Add.
nen Statutu
On. Linck.
der ist allein
curat. Gut
Add. Ref.
ats. Padem

möglich an
Büchel aus-
n auf ihr Lo-
en ihrer Ju-
b zu drucken
von Jugend
nen Regul
d Ausnahm
nden erken-
ben.

ge Leute ihre
in **Reusch-**
ziemlichen
verdächth-
halten / und
nunmehr ihr
n; Weil es
iglich zeigt /
eyen nachzu-
n / die dieses
erst und So-
alt anthun /
n / und sich
en / die ein-
deren / mehr
ings / wo sie
iffen / in ein
Nächst deme
en **Überfluß**
leichen / oder
schlich haben
: Nothdurfft
n zu können /
r ist / als sie
inn in ihren
s Gut seyen)
wie diejenige
f an schlechte
igern für lieb
it reicher / als
um zu achten
a **wichtigen**
sind diejenige
1 Tractamen-
hnen / despro-
n sie etwan in
Mar

Beystand seines Curatoris nichts abhandeln könne / v. l. 6. ff. de V. O. wann auch gleich sothane Handlung vieler berührter Rechts-Lehrer Meinung nach mit einem Eydschwur bekräftiget wäre / per l. 5. C. de LL. l. 7. §. 16. verb. nec iurandum. ff. de pact. & arg. cap. 26. X. de iurejur. welchem nicht zuwider ist / daß ein Verschwender einem Minder-jährigen verglichen werde / v. l. 3. C. de relict. min. dieser aber durch einen Eydschwur sich verbindlich machen könne / per auth. Sacramenta puberum. C. si adv. vend. gestalten diese Comparation oder Vergleichung / nur so viel die Verwaltung der Güter betrifft / Plaz findet; welche so wol einem Verschwender als Minder-jährigen benommen ist: So viel aber das Judicium animi oder den Verstand belanget / ist ein Verschwender viel mehr mit einem sinnlosen Menschen zu vergleichen / per l. 1. ff. de Curat. furios. junct. l. 40. ff. R. I. dessen Handlungen im Anfang gleich null- und nichtig sind / und solchen nach mit einem Eydschwur nicht bekräftiget werden mögen / da hingegen in auth. Sacramenta puberum &c. von solchen Contracten gehandelt wird / welche von ihrem Anfang nicht alsofort null- und nichtig sind / sondern / so lange sie nicht entkräftiget werden / in etwas bestehen. Also lehret Bartol. Bald. Angel. Castrens. Alexand. Jason. Zas. & Ripa in l. 6. ff. de V. O. Item Gomez. Lib. 2. var. resol. cap. 14. num. 23. Arumæ. Exerc. Justin. 12. thes. 7. Harppr. ad §. 3. J. de Curator. num. 31. & Fachinæ. 2. contro. 64. Und dieses ist nicht allein von denjenigen Handlungen zu verstehen / welche zwischen denen Lebendigen / (inter vivos) zu geschehen pflegen / sondern es ist auch das selbige gleicher Weise dahin zu extendiren / daß ein solcher Verschwender kein Testament, Ubergab auf den Todes-Fall / oder sonst einen letzten Willen machen könne / per §. 2. J. quib. non est permitt. Test. fac. & l. 15. ff. qui Test. fac. possunt. es wäre dann / daß er in demselben etwas mögliches und ein solches disponiret hätte / welches von einem klugen und verständigen Haus-Batter nicht besser hätte geschehen können. Dann indeme die Verwaltung der Güter einem Verschwender zu dem Ende benommen worden / daß er dieselbe nicht durchbringe; Als muß im Gegentheile ihm dieselbe sonder allen Zweifel gestattet werden / wann er etwas mögliches handelt / Cons. Ehrbarische Policien. Ordnung §. 15. verf. auf welche Beilagung. in verb. Ihm / seinem Weib / Kindern und Sägtern zum Nachtheil. Add. Carpz. Jpr. forens. p. 3. c. 6. def. 11. ibique Scabini Lipsiens.

§. 4.

Daß dem Alter in denen Rechten viel nachgelassen werde / beweiset unter andern Mascard. de probat. conclus. 1295. dahero lesen wir in Heiliger Schrift Deut. 1. v. 6. & seqq. daß bey denen Ebräern die Alten zum Regiment erwahlet worden seyen / massen dieselbige viel durch Erfahrung erlernen / was die Jugend noch nicht hat sehen können; zudem sind sie gemeinlich denen Wollüsten nicht so sehr unterworfen / und verachten um so viel desto mehr der Welt Eitelkeiten / je näher sie bey dem Tode sind / und auf ihr Lebens-End zu denken haben / arg. l. f. C. ad L. Jul. repetund. welches eben auch die Ursach zu seyn scheint / warum vermög derer Kaiserlichen Rechten denen alten Zeugen mehr als denen Jungen Glaubens beygemessen wird / per l. f. ff. de fide instrum. Add. Bart. Bald. Paul. de Castr. Alex. Imol. in l. cum quid. ff. si

cert. pet. & in l. ob carmen. 21. §. f. ff. de testib. wosfern nur ihr Lebens-Wandel mit dem Alter übereinstimmet / anderer Immunitäten und Freyheiten / welche denen Alten in denen Rechten vergönnet worden / anjeko nicht zu gedencken / gestaltam sie bey den Römern in so grossen Ehren gehalten worden / daß ihnen fast eben dieselbige Reverenz und Ehrerbietigkeit erzeiget worden / welche man der Obrigkeit zu erweisen gewohnt war / per l. semper. 5. pr. ff. de Jur. immun. die Jahre selbst aber / welche zum Alter erfordert werden / sind denen Umständen nach determiniret worden; allermassen zur Erwirkung und Vermeidung derer öffentlichen Aemter / bey welchen eine Leibes-Arbeit vonnöthen ist / fünfzig und fünfzig per l. f. C. qui etat. excus. hingegen wo man nur Klugheit und Verstand vonnöthen hat / als in Vormundschaft / 70. Jahr erfordert werden / vor welcher Zeit sich niemand von der ihm aufgetragenen Vormundschaft entschuldigen / per §. 13. J. de excus. tut. & l. 3. ff. de Jur. immun. Item nach denen Käyserlichen Rechten keiner mehr zur Zeugenschaft wider seinen Willen gezwungen werden kan / per l. inviti. 8. ff. de Testib. Ich sage nach denen Käyserlichen Rechten / dann nach denen Canonischen Rechten können auch die Alte zur Zeugenschaft gezwungen werden / gleichwie solches nebst andern lehret Rudinger. Oblerv. singul. Cent. 1. Obl. 20. num. 4. wiewol sie diese Freyheit haben / daß sie / in Ansehung ihres Alters / und weil sie bald dahin sterben können / so / daß es darnach um die Zeugenschaft geschehen wäre / noch vor der Kriegs-Befestigung examiniret und abgehört werden können. Vid. Abbas. in cap. quoniam. num. 18. X. ut. lit. non contell. Was aber in diesem Fall / nemlich zur Abhörung sothane alter Zeugen / für ein Alter erfordert werde / wird dem Gutdüncken eines klugen Richters anheim gestellet / welcher nach Beschaffenheit derer Personen die Verfügung dahin thun kan / daß dieses auch bey solchen Leuten / welche das 70. Jahr noch nicht erreicht / geschehen könne. Rudinger. cit. loc. num. 4. in f. massen in der Käyserlichen Cammer bereits diejenige für alt in diesem Passu gehalten werden / welche das 50. Jahr erreicht / gleichwie solches bezeuget Gail. 1. O. 92. num. 7. Gleichwie nun die Alten in Civil- und Bürgerlichen Sachen in vielen Stücken befreuet sind: Also ist ihnen auch gleicher Weise in peinlichen Sachen dieses nachgesehen worden / daß in Ansehung ihres Alters ihnen die Straff in etwas gelindert wird / per ea. quæ docet Rudinger. c. l. num. 7. & Carpzov. pr. crim. p. 3. qv. 144. per tot. wiewegen auch so leicht die Tortur oder Peinliche Frag im höchsten Grad mit ihnen nicht mag vorgenommen werden / per l. 3. §. 7. ff. ad Senatus-Consultum Syllan. Add. Jul. Clar. in pract. crim. §. f. qu. 64. n. 22. Damhoud. pr. Crim. c. 41. num. 5. Henric. Boer. de quæst. & ortur. cap. 4. n. 21. & Carpz. p. 3. qu. 118. n. 35. & seqq. es wäre dann / daß sie noch von starcken Gliedmassen / und bey gesundem Leib und Vernunft wären / dann solchenfalls könnten sie nach Beschaffenheit ihrer Person / fürnemlich mit Vorlegung der Instrumenten / auch Anlegung des Daumen / Stocks wol geschreckt werden. Carpzov. c. l. num. 38. & 42. von denen Privilegiis aber und Freyheiten des Alters können ferner gelesen werden die DD. ad §. 16. J. de excus. Tut. insonderheit aber Felin. in cap. nos. X. de Testam. Add. Besold. in Th. pr. & Speidel. in specul. jur. voc. Alter / Alte

Leut.



Das

§. 2. Urfa
zu ba
Mit
Fem
Obri
de P
licher
Dich
ligte



Wäre so
an wech
und Ba
ten zu ch
Hülffe a
Haus-
so ist n
betrachte
Haus-
gen / erin
nen La
§. 2
barschaft